

30.10.2025



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Angliederung von Grundflächen in der Gemeinde Teterow,
Gemarkung Niendorf

Der Landrat als Untere Jagdbehörde erlässt folgenden Verwaltungsakt:

1. Die nachstehend näher bezeichneten Grundflächen der Gemeinde Teterow, Gemarkung Niendorf mit einer Gesamtfläche von **29,50 ha** (294.990,94 m²) werden dem **Gemeinschaftlichen Jagdbezirk Teschow II** (Jagdbezirksnummer 2499) der Jagdgenossenschaft Teschow **abgegliedert** und dem **Eigenjagdbezirk Domäne Niendorf** (Jagdbezirksnummer 2151) **angegliedert**:

Gemarkung	Flur	Flurstück	amtliche Fläche in m ²	Anteil in %	Anteil in m ²	Anteil in ha
Niendorf	5	134	32045,00	100,00	32045,00	3,20
Niendorf	5	135	12569,00	100,00	12569,00	1,26
Niendorf	5	136	3282,00	100,00	3282,00	0,33
Niendorf	5	137	4957,00	100,00	4957,00	0,50
Niendorf	5	138	48749,00	100,00	48749,00	4,87
Niendorf	5	139	9663,00	100,00	9662,99	0,97
Niendorf	5	140	537,00	100,00	537,00	0,05
Niendorf	5	144	3961,00	100,00	3961,00	0,40
Niendorf	5	146	18736,00	100,00	18735,99	1,87
Niendorf	5	147	6873,00	100,00	6873,00	0,69
Niendorf	5	148	21983,00	100,00	21982,97	2,20
Niendorf	5	149	46559,00	100,00	46559,00	4,66
Niendorf	5	150	26797,00	100,00	26797,00	2,68
Niendorf	5	151	47110,00	100,00	47109,99	4,71
Niendorf	5	154	6291,00	100,00	6291,00	0,63
Niendorf	5	207	4879,00	100,00	4879,00	0,49
Summe					294990,94	29,50

2. Die Verfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
3. Die sofortige Vollziehung für 1. wird angeordnet.
4. Der Widerruf wird vorbehalten.

Begründung:

Nach § 5 Abs. 1 BJagdG können Jagdbezirke durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus Erfordernissen der Jagdpflege und Jagdausübung notwendig ist.

Die in der Anlage näher bezeichneten Grundflächen zu 1. des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Teschow II sind ganz überwiegend Acker- und Grünlandflächen, die von den weiteren Flächen des Gemeinschaftlichen Jagdbezirks Teschow II durch Straßen und landwirtschaftliche Bewirtschaftungsgrenzen klar abgegrenzt sind und im Übrigen vom Eigenjagdbezirk Domäne Niendorf umschlossen werden bzw. in diesen in Form einer Flächenverzahnung hineinragen.

Die Jagdgenossenschaft Teschow hat die gegenständlichen Flächen bei Verpachtung ihres Gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht mitverpachtet.

Eine ordnungsgemäße und gefahrlose Jagdausübung kann hinsichtlich der gegenständlichen Grundflächen nur durch die im Rahmen der gegenständlichen Abrundung geschaffenen Jagdgrenzen gewährleistet werden, sodass die Ab- und Angliederung wie verfügt erfolgt.

Bekanntgabe:

Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung der sofortigen Vollziehung:

Unter Abwägung aller maßgeblichen Umstände wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Dieses besteht in Form der ordnungsgemäßen Bejagung und des Jagdschutzes sowie der Beachtung der Grundsätze des § 1 LJagdG M-V. Der Erlass der Allgemeinverfügung ohne Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre angesichts der zu verhindernenden Gefahren nicht wirkungsvoll, da ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung nach § 80 Abs. 1 VwGO grundsätzlich aufschiebende Wirkung hat. Es kann in diesem Zusammenhang nicht hingenommen werden, dass sich die Entscheidung durch mögliche Klageverfahren aufschiebt. Dieser Vorrang des öffentlichen Interesses an einer flächendeckenden Bejagung ist entsprechend durchzusetzen. Mit einer Aussetzung der Vollziehbarkeit wäre dies nicht möglich, insbesondere die Wildschadensabwehr wäre nicht erreichbar.

Begründung des Widerrufsvorbehalts:

Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden, wenn der Widerruf im Verwaltungsakt vorbehalten ist, § 49 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 VwVfG M-V. Ändern sich die Umstände, welche die Angliederung begründen, muss die Möglichkeit des Widerrufs eröffnet sein, weshalb dieser vorbehalten ist.

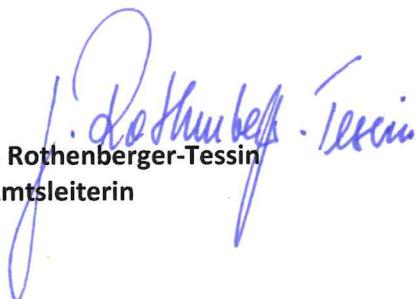
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Rostock, Der Landrat, Am Wall 3-5 in 18273 Güstrow erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zulässig. Er ist beim Verwaltungsgericht Schwerin in 19055 Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, zu stellen.

Im Auftrag

J. Rothenberger-Tessin
Amtsleiterin



Bad Doberan, 30.10.2025